

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 184/71B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Valenty P [REDACTED],

[REDACTED], rue J [REDACTED], 8 [REDACTED], Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Oktober 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thum

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 15. März 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Die mit tatsächlichen Erwägungen begründete Entscheidung des Berufungsgerichts wirft keine Rechtsfragen auf. Entgegen der Auffassung der Beschwerde weicht sie nicht von der Entscheidung BGH Rzw 1970, 566 ab. Der Berufungsrichter hat sich die Feststellungen des Landgerichts (vgl. Rzw 1968, 525 Nr. 32) zu eigen gemacht, daß wesentlicher Grund für die Verbringung des Klägers zum Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft nach Deutschland die Beseitigung des kriegsbedingten Mangels

8

- 3 -

an Arbeitskräften gewesen ist. Damit ist die Vermutung
in Art. VI Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 BRG-Schluss widerlegt.
Auf die Frage der Ursächlichkeit dieser menschenrechts-
widrigen Maßnahme für den Gesundheitsschaden kommt es
nicht mehr an.

Mai

Henkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)